

Geänderte Regelung für die Anrechnung von Urlaubstagen

Ohne Leistung keine Gegenleistung

Vom Einrückungs- bis zum Entlassungstag einer Dienstleistung wird Ihnen grundsätzlich jeder geleistete Tag an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Nicht angerechnet werden lediglich die freiwilligen Dienstleistungen und der längere allgemeine Urlaub sowie neu auch der persönliche Urlaub.

Mit der Revision der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV), die auf den 1. Januar 2010 in Kraft tritt, hat der Bundesrat Änderungen für die Anrechnung von Urlaubstagen an die Ausbildungsdienstpflicht beschlossen. Neu wird der persönliche Urlaub nicht mehr an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Allgemeiner Urlaub: Er wird von den militärischen Stellen angeordnet und wie bisher an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Die Angehörigen der Armee stehen in dieser Zeit im Dienst und können bei Bedarf jederzeit wieder zur Truppe zurückgerufen werden.

Längerer allgemeiner Urlaub: Dieser mehr als drei Tage dauernde Urlaub während oder zwischen Grundausbildungsdiensten (Rekrutenschule oder Beförderungsdienste) wird weiterhin nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet (zum Beispiel: Urlaub zwischen Weihnachten und Neujahr).

Persönlicher Urlaub: Dies ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin gewährte Freizeit. Diese in Form von Urlaubstagen zusätzlich gewährte Freizeit wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Die Reisetage sind mit dem Einrückungs- bzw. Entlassungstag vergleichbar und werden weiterhin angerechnet.

Anrechnung von Diensttagen (DT) bei persönlichem Urlaub

Urlaub von 4 Tagen

Reisetag

Urlaubstag

Urlaubstag

Reisetag

2 DT besoldet | 2 DT anrechenbar | 2DT nicht anrechenbar / nicht besoldet

Urlaub von 2 Tagen

Reisetag

Reisetag

2 DT besoldet | 2 DT anrechenbar

Sold

Für die Dauer der allgemeinen Urlaube und der längeren allgemeinen Urlaube sowie für die Reisetage von persönlichen Urlauben sind die Angehörigen der Armee soldberechtigt und erhalten Erwerbsausfallentschädigung.
